BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Amt d. Bgld. Landesregierung, Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit, Referat Landespressedienst
Europaplatz 1
7400 Eisenstadt

Oberwart, am 13.11.2026
Sachb.: Martina Szokasits
Tel.: +43 57 600-4865
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: **2026-004.656-2/14**
OE: **BHOW-GE**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Rauscher Manfred**
GrstNr.: 20610, KG Oberwart,
7400 Oberwart, Steinamanagererstraße 169, BET

Kundmachung

Betreff:	Neugenehmigung
Antragsteller:	Manfred Rauscher
Anlage:	Errichtung und Betrieb eines Imbissstandes mit max. 8 Verabreichungsplätzen
Standort:	KG Oberwart, GstNr.: 20610, Adresse: 7400 Oberwart, Steinamangererstraße 169

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Neuerrichtung der oben angeführten Anlage

am: 30.11.2026, um: 08:00 Uhr

Ort: Am Ort der Betriebsanlage

Verhandlungsleiter: Sara Weber

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 bis 83 in Verbindung mit § 356 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F., und
- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.

HINWEISE:
Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.
Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage in der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, Zimmer Nr. 235 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Voranmeldung möglich.
Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.
Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.
Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.
Ergeht an:
den Bürgermeister von Oberwart p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:

- in einfacher Ausfertigung mit dem Auftrage, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.
- die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen spätestens in der Verhandlung Stellung zu nehmen.

Für den Bezirkshauptmann:
Sara Weber

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart ● Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 ● Fax +43 57 600-4577 ● E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz